

Richtlinien zur Feststellung von Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten sowie den diesbezüglich unterstützenden Maßnahmen

Jedes Kind hat eigene pädagogische und sozial-emotionale Bedürfnisse. Unser erfahrenes, engagiertes Lehrerteam stellt sich auf jedes Kind individuell ein und hilft ihm dabei, sein akademisches Potenzial voll auszuschöpfen.

Wir haben es uns zum Ziel gesetzt, allen unseren Schülerinnen und Schülern die bestmögliche Schulbildung und eine herzliche, zugewandte Lernumgebung zu bieten. Unsere Lehrkräfte und Angestellten bemühen sich stets um das pädagogische und sozial-emotionale Wohlbefinden unserer Schülerinnen und Schüler, denn dieses ist eng mit ihrem akademischen Erfolg verknüpft. Wir sehen es als unsere ethische und berufliche Pflicht an, auf der Basis einer guten Beziehung zu unseren Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern im Rahmen der Möglichkeiten der Schule hinsichtlich des Lehrplans und der Ressourcen, allen von Lern- und Verhaltensauffälligkeiten Betroffenen Unterstützung zu bieten.

Sowohl die Grundschule als auch die Weiterführende Schule wenden die folgenden Richtlinien an. Der Kindergarten orientiert sich an dem allgemeinen Rahmenwerk, nutzt aber unter Umständen altersentsprechend angepasste Vorgehensweisen und Maßnahmen.

WICHTIGE INFORMATIONEN, WENN BEREITS EINE DIAGNOSE VORLIEGT:

Hinweis: Damit wir den Bedürfnissen unserer Schülerinnen und Schüler besser entsprechen können, bitten wir die betroffenen Eltern, uns relevante Informationen zur Diagnose und den damit zusammenhängenden entwicklungsbedingten, psychologischen oder schulischen Problemen, mitzuteilen – unabhängig davon, ob unterstützende Maßnahmen beantragt werden sollen.

1. Eltern können zu jeder Zeit im Schuljahr unterstützende Maßnahmen beantragen.
2. Anträge auf unterstützende Maßnahmen, die zusätzliche Zeit für Tests und Klassenarbeiten beinhalten, müssen direkt auf elektronischem Weg an die Schulleitung bzw. den/die Leiter/in der Grundschule geschickt werden (je nach Alter der Schülerin bzw. des Schülers), um die entsprechende Genehmigung einzuholen. Dem Antrag muss ein schulrelevantes psychologisches Gutachten beigefügt werden, das nach Möglichkeit Empfehlungen für den zugewährenden Nachteilsausgleich durch die Schule enthält.
3. Bevor die Genehmigung für unterstützende Maßnahmen erteilt wird, wird das Feedback der Lehrkräfte der Schülerin bzw. des Schülers und der Counselorin eingeholt.
4. Gegebenenfalls können Fachlehrkräfte unterstützende Maßnahmen anpassen, um sie für den jeweiligen Unterricht wirksamer zu gestalten. Solche Anpassungen werden den Eltern der Schülerin bzw. des Schülers durch die Klassenleitung mitgeteilt.
5. Gemäß den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz (KMK) für Deutsche Auslandsschulen, müssen Eltern die unterstützende Maßnahmen der Schule

beantragen. Diese Anträge müssen zu den folgenden Zeitpunkten in der Schullaufbahn der Schülerin/des Schülers unter Vorlage eines aktuellen, schulrelevanten psychologischen Gutachtens gestellt werden:

- a. wenn der erste Antrag auf unterstützende Maßnahmen gestellt wird
 - b. bei Eintritt in die 5. Klasse (spätestens im 2. Halbjahr der 4. Klasse)
 - c. bei Eintritt in die Oberstufe (spätestens im 2. Halbjahr der 9. Klasse)
6. Anträge auf unterstützende Maßnahmen für die Oberstufe bedürfen der Genehmigung durch die KMK.

VORGEHENSWEISE BEI AUSSTEHENDER DIAGNOSE

Phase I

Beobachtung des Verhaltens oder der Lernschwierigkeiten einer Schülerin bzw. eines Schülers durch die Lehrkräfte.

Beispiele für Maßnahmen, die Lehrkräfte ergreifen können:

- Direkte Kommunikation mit der Schülerin bzw. dem Schüler mit Feedback
- Zeitnahe Kommunikation mit den Eltern
- Beratung mit der Klassenleitung, den Fachlehrern und der Counselorin
- Beobachtung der Schülerin bzw. des Schülers in Grundschule und Weiterführende Schule
- Einführung pädagogischer und unterstützender Maßnahmen
- Elterngespräche, um die getroffenen Maßnahmen und ihre Effektivität zu besprechen.

Falls die Maßnahmen aus Phase 1 erfolgreich sind, ist es ausreichend, wenn die Lehrkräfte in regelmäßigen Abständen die Kommunikation mit den Eltern suchen. Wenn weiterhin Schwierigkeiten auftreten, sollten die Maßnahmen in Phase 2 in Erwägung gezogen werden.

Phase II – Erstellung eines individuellen Nachteilsausgleichsplans

Maßnahmen der Phase I haben zu keinen nennenswerten Verbesserungen geführt.

Maßnahmen:

Bevor ein individueller Nachteilsausgleichsplan beschlossen werden kann, sollten die folgenden Schritte eingeleitet worden sein:

- Vorläufige Situationsanalyse der DISW
- Unterrichtseinsichtnahmen durch Counselor oder Schulleitung, falls noch nicht in Phase 1 geschehen

1. Bericht zum Fortschritt der Schülerin/des Schülers

- a) **Klassenkonferenz** (einberufen durch die Klassenleitung unter Einbeziehung aller Fachlehrkräfte sowie der Counselorin und der Koordinatorin/des Koordinators, in deren/in dessen Zuständigkeitsbereich die Schülerin bzw. der Schüler fällt.
 - o Die Klassenleitung versendet eine E-Mailanfrage an alle Fachlehrkräfte, in der er/sie um eine Leistungseinschätzung (Stärken und Schwächen) bittet,

einschließlich bereits eingeführter schulischer Fördermaßnahmen (mit Angabe, ob diese zum Erfolg geführt haben).

- Die Klassenleitung fasst die oben genannten Informationen zusammen und erstellt in Zusammenarbeit mit der Counselorin den ERSTEN ENTWURF eines individuellen Nachteilsausgleichsplans.

b) Elterngespräch zum ERSTEN ENTWURF des individuellen Nachteilsausgleichsplans

Von der Klassenleitung organisiert (eventuell in Zusammenarbeit mit der Counselorin und der Stufenkoordination)

- Vorstellen des Entwurfs des individuellen Nachteilsausgleichsplans
- Einholens der Meinung und des Feedbacks der Eltern
- Empfehlung von Tests durch externe Fachärzte, falls zutreffend
WICHTIG: Falls die Eltern beschließen, die Schülerin bzw. den Schüler testen zu lassen, wird der endgültige individuelle Nachteilsausgleichsplan erst erstellt, wenn die Testergebnisse vorliegen.
- Hinzufügen der von den Eltern vorgeschlagenen Maßnahmen, falls zutreffend
- Festlegen eines Termins für (ein) Folgegespräch(e)
- Im Anschluss an das Gespräch aktualisiert die Klassenleitung den ENTWURF des individuellen Nachteilsausgleichsplans, legt ihn der Schulleiterin/dem Schulleiter zur Genehmigung vor und schickt den endgültigen individuellen Nachteilsausgleichsplan an die Eltern, die Fachlehrkräfte, die Counselorin und die Stufenkoordination zur Aufbewahrung und zum Zwecke des Nachweises.

2. Prüfung des Nachteilsausgleichs – PER E-MAIL

Zum vereinbarten Termin beruft die Klassenleitung die Klassenkonferenz sowie die Counselorin und die Stufenkoordination ein, um zu besprechen, ob der aktualisierte individuelle Nachteilsausgleichsplan Erfolg geführt hat.

- Falls der individuelle Nachteilsausgleichsplan dazu beigetragen hat, die Lernschwierigkeiten der Schülerin bzw. des Schülers zu vermindern, informiert die Klassenleitung die Eltern darüber und vereinbart ein Folgegespräch.
- Falls sich die Lernschwierigkeiten der Schülerin bzw. des Schülers nicht durch die im individuellen Nachteilsausgleichsplan verankerten Maßnahmen beheben lassen, kann der Zeitraum verlängert oder Änderungen am individuellen Nachteilsausgleichsplan vorgenommen werden, bevor in Phase III eingetreten wird. Aktualisierungen im Nachteilsausgleichsplan müssen von der Schulleiterin/von dem Schulleiter genehmigt werden und den Lehrkräften sowie den Eltern der Schülerin bzw. des Schülers mitgeteilt werden.

Wenn es zu irgendeinem Zeitpunkt zu disziplinarordnungsrelevanten Vorfällen gekommen ist, kommen die Bestimmungen der Disziplinarordnung zum Tragen.

(Phase I und Phase II führten zu keiner zufriedenstellenden Verbesserung der Lernschwierigkeit.)

1. Die Klassenleitung beruft eine Klassenkonferenz ein, die von der Schulleiterin/dem Schulleiter geleitet wird und an der die Counselorin und die Stufenkoordination teilnehmen, um gemeinsam das weitere Vorgehen zu besprechen. Die Klassenleitung bittet die Eltern zu einem Gespräch, um die weiteren Möglichkeiten zu besprechen.
2. Schulleitung, Klassenleitung, Counselorin und Verwaltung besprechen die aktuellen Ergebnisse und die weitere Vorgehensweise mit den Eltern.
3. Unter Umständen wird den Entscheidungsträgern mehrheitlich der Beschluss gefasst, den Eltern mitzuteilen, dass die Schülerin bzw. der Schüler an einer anderen Schule besser beschult werden kann. Auch wenn die DISW gerne allen Schülerinnen und Schülern das optimale Lernumfeld bieten möchte, ist bedauerlicherweise festzustellen, dass nicht jede Schule den Bedürfnissen jeder Schülerin und jedes Schülers gerecht werden kann. Einige Schülerinnen und Schüler benötigen Hilfestellungen, die die Struktur, die Programme und die Ressourcen unserer nicht erlauben. Falls die Schulleiterin/der Schulleiter feststellt, dass die DISW trotz der größten Bemühungen der Lehrkräfte den Bedürfnissen einer Schülerin bzw. eines Schülers nicht entsprechen kann, hat die Schule das Recht, die Abmeldung bitten bzw. die Anmeldung nicht zu akzeptieren. Das Kind sollte dann an einer Schule angemeldet werden, die durch entsprechende Ressourcen und eine geeignetere Struktur der Schülerin bzw. dem Schüler zu schulischen Erfolgserlebnissen und somit zu mehr Selbstbewusstsein verhelfen kann.